

**20/I/2021 AfB Brandenburg**  
**Steigerung der Attraktivität des Schulaufsichtsdienstes**

**Beschluss:**

Nach erfolgreicher Bewerbung von Schulleiter\*innen auf Stellen im Schulaufsichtsdienst, wird auf die im Einzelfall erforderliche Rückernennung auf eine niedrigere Besoldungsgruppe verzichtet.

**Überweisen an**

Landtagsfraktion

**Stellungnahme(n)**

Votum der Landtagsfraktion: Änderung führt nicht zur gewünschten Attraktivität

Formal kann auf eine Rückgruppierung nach geltendem Recht nicht verzichtet werden. Das Eingangssamt in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes ist A 14 zzgl. Amtszulage. Voraussetzung für die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 15 ist gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 SchulLV <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/schullv#21> eine zweijährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst.

Zwar ist es denkbar, dass Oberstudiendirektorinnen und -direktoren (A 16) in Auswahlverfahren um einen Beförderungsdienstposten A 15 im Schulaufsichtsdienst einbezogen werden, weil sie bereits zwei Jahre (im Wege einer Abordnung/Umsetzung oder vor ihrer Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter) im Schulaufsichtsdienst tätig waren. Werden sie ausgewählt, erfolgt dennoch die Rückernennung. Allerdings wäre dann nach § 50 Bbg-BesG <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbesg#50> „abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte“; die Bezüge würden sich somit nicht ändern.